Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/2208

6.10.2026

# DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2026/2208 DER KOMMISSION

## vom 5. Oktober 2026

## mit außergewöhnlichen Marktstützungsmaßnahmen für den Schweinefleischsektor in Italien

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates ([1]), insbesondere auf Artikel 220 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Zwischen dem 1. November 2024 und dem 30. April 2025 bestätigte Italien 420 Ausbrüche der Afrikanischen Schweinepest und meldete diese der Kommission.

(2) Italien hat umgehend und effizient alle notwendigen tiergesundheitlichen und veterinärrechtlichen Maßnahmen ergriffen, die gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]), der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission ([3]) und der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 der Kommission ([4]) erforderlich waren.

(3) Am 31. März 2026 erhielt die Kommission von Italien einen förmlichen Antrag auf Beteiligung an der Finanzierung bestimmter außergewöhnlicher Maßnahmen gemäß Artikel 220 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 aufgrund der bestätigten Ausbrüche aus der Zeit zwischen dem 1. November 2024 und dem 30. April 2025.

(4) Die Durchführung der in Erwägungsgrund 2 genannten tiergesundheitlichen und veterinärrechtlichen Maßnahmen führte aufgrund von Verbringungsbeschränkungen zu Ausfällen bei der Erzeugung von Ferkeln und Mastschweinen, zu zusätzlichen Kosten aufgrund von längeren Aufzucht- und Mastzeiten von Schweinen und zu niedrigeren Verkaufspreisen aufgrund von Verzögerungen bei der Schlachtung.

(5) Gemäß Artikel 220 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sollte sich die Union zu 50 % an den von Italien getragenen Ausgaben für die betreffenden außergewöhnlichen Marktstützungsmaßnahmen beteiligen. Die Kommission sollte nach Prüfung des von Italien in Bezug auf Beschränkungsmaßnahmen im Zusammenhang mit diesen Ausbrüchen eingereichten Antrags die Höchstzahl der Tiere festsetzen, die für die Finanzierung im Rahmen der einzelnen außergewöhnlichen Marktstützungsmaßnahmen in Betracht kommen.

(6) Um die Gefahr einer Überkompensation zu vermeiden, sollte der Höchstbetrag der Unionsbeteiligung auf technischen und wirtschaftlichen Studien oder Buchführungsunterlagen basieren und in angemessener Höhe für jedes Tier festgesetzt werden.

(7) Um das Risiko einer Doppelfinanzierung zu vermeiden, sollten die Verluste der Begünstigten nicht durch staatliche Beihilfemaßnahmen oder Versicherungen ausgeglichen werden, und die in der vorliegenden Verordnung vorgesehene finanzielle Beteiligung der Union sollte auf förderfähige Tiere und Erzeugnisse beschränkt sein, für die kein finanzieller Beitrag der Union gemäß der Verordnung (EU) 2021/690 des Europäischen Parlaments und des Rates ([5]) gewährt wurde.

([1]) ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1308/oj.

([2]) Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/429/oj).

([3]) Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 64, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2020/687/oj).

([4]) Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 der Kommission vom 16. März 2023 mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 (ABl. L 79 vom 17.3.2023, S. 65, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/594/oj).

([5]) Verordnung (EU) 2021/690 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Aufstellung eines Programms für den Binnenmarkt, die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen, den Bereich Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel sowie europäische Statistiken (Binnenmarktprogramm) und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 99/2013, (EU) Nr. 1287/2013, (EU) Nr. 254/2014 und (EU) Nr. 652/2014 (ABl. L 153 vom 3.5.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/690/oj).

(8) Umfang und Dauer der in dieser Verordnung vorgesehenen außergewöhnlichen Marktstützungsmaßnahmen sollten auf das für die Stützung des Marktes unbedingt Notwendige begrenzt sein. Die außergewöhnlichen Marktstützungsmaßnahmen sollten insbesondere nur für die Schweinefleischerzeugung in Betrieben in den regulierten Gebieten und für die Dauer der tiergesundheitlichen und veterinärrechtlichen Maßnahmen gelten, die in den Rechtsvorschriften der Union und Italiens hinsichtlich der bestätigten Ausbrüche der Afrikanischen Schweinepest zwischen dem 1. November 2024 und dem 30. April 2025 festgelegt sind.

(9) Um Flexibilität in den Fällen zu gewährleisten, in denen die Anzahl der für Ausgleichszahlungen infrage kommenden Tiere von den in dieser Verordnung festgesetzten, auf Schätzungen beruhenden Höchstmengen abweicht, kann die Ausgleichszahlung innerhalb bestimmter Grenzen angepasst werden, solange der Höchstbetrag der finanziellen Beteiligung der Union nicht überschritten wird.

(10) Um die Wirksamkeit dieser außergewöhnlichen Maßnahme sicherzustellen, sollten die Begünstigten die finanzielle Soforthilfe rasch erhalten. Darüber hinaus sollten eine zeitnahe Überwachung der Finanzmittel sowie eine umfassende Weiterverfolgung und effiziente Nutzung der Agrarreserve sichergestellt werden, um ihre Verfügbarkeit zu maximieren und die Fähigkeit, rasch auf neu auftretende Krisen zu reagieren, zu verbessern. Es ist daher angezeigt, einen Förderzeitraum festzulegen, in dem die Mitgliedstaaten diese Förderung an die Begünstigten zahlen müssen. Zahlungen, die nach dem spezifischen Enddatum geleistet werden, sollten nicht mehr für eine Unionsfinanzierung in Betracht kommen.

(11) Die Union sollte die Ausgaben, die Italien im Rahmen dieser außergewöhnlichen Marktstützungsmaßnahme entstehen, nur dann finanzieren, wenn diese Ausgaben bis zu einem bestimmten Enddatum getätigt werden. Die für diese außergewöhnliche Maßnahme gewährte Unterstützung sollte daher bis zum 31. Mai 2027 ausgezahlt werden.

(12) Da nach dem 31. Mai 2027 getätigte Zahlungen unter keinen Umständen als förderfähig betrachtet werden dürfen, sollte die gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/127 der Kommission ([6]) vorgesehene anteilige Kürzung der nach der Frist getätigten monatlichen Zahlungen keine Anwendung finden.

(13) Um die Beihilfefähigkeit und die Vorschriftsmäßigkeit der Zahlungen sicherzustellen, sollte Italien Vorabprüfungen vornehmen.

(14) Damit die sofortige Durchführung der in dieser Verordnung festgelegten Maßnahmen durch Italien gewährleistet ist, sollte diese Verordnung am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten.

(15) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Union beteiligt sich zu 50 % an den von Italien getragenen Ausgaben für die Unterstützung des Schweinefleischmarktes, der durch die von Italien zwischen dem 1. November 2024 und dem 30. April 2025 bestätigten und gemeldeten Ausbrüche der Afrikanischen Schweinepest ernsthaft beeinträchtigt wurde.

([6]) Delegierte Verordnung (EU) 2022/127 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 95, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2022/127/oj).

*Artikel 2*

(1) Die von Italien getätigten Ausgaben kommen nur wie folgt für eine finanzielle Beteiligung der Union in Betracht:

a) Solange die tiergesundheitlichen und veterinärrechtlichen Maßnahmen gemäß den im Anhang aufgeführten Rechtsakten der Union in Bezug auf den in Artikel 1 genannten Zeitraum gelten und

b) für diejenigen Schweinebetriebe, die von den tiergesundheitlichen und veterinärrechtlichen Maßnahmen gemäß den im Anhang aufgeführten Rechtsakten der Union betroffen und in den dort genannten Gebieten (im Folgenden „regulierte Gebiete") ansässig sind, und

c) wenn Italien die Ausgleichszahlungen an die Begünstigten vor dem 31. Mai 2027 getätigt hat und

d) wenn für das Tier oder Erzeugnis im Zeitraum gemäß Buchstabe a erlittene Verluste nicht durch staatliche Beihilfen oder Versicherungen ausgeglichen worden sind und kein finanzieller Beitrag der Union gemäß der Verordnung (EU) 2021/690 gewährt wurde.

(2) Ausgaben, die von Italien nach dem 31. Mai 2027 getätigt werden, kommen für eine finanzielle Beteiligung der Union unbeschadet ihres Anteils an den Ausgaben nicht in Betracht.

*Artikel 3*

(1) Der Höchstbetrag der finanziellen Beteiligung der Union liegt bei 12 564 303 EUR und gliedert sich wie folgt auf:

a) 655 364 EUR für Verluste aufgrund niedrigerer Verkaufspreise bedingt durch Verzögerungen bei der Schlachtung infolge von Verbringungsbeschränkungen in den regulierten Gebieten, für bis zu 17 650 Tiere;

b) 7 887 241 EUR für Verluste bei der Ferkelerzeugung infolge von Unterbrechungen in der Sauenzucht, für bis zu 28 491 Tiere;

c) 2 890 502 EUR für Verluste bei der Mastschweinerzeugung infolge verlängerter Stilllegungszeiten, für bis zu 268 392 Tiere;

d) 1 131 196 EUR für Verluste aufgrund längere Aufzuchtzeiten von Schweinen infolge von Verbringungsbeschränkungen in den regulierten Gebieten, für maximal 154 547 Tiere.

(2) Übersteigt die Anzahl der für Ausgleichzahlungen infrage kommenden Tiere die Höchstzahl der Tiere pro Kategorie unter Absatz 1, so kann der für eine finanzielle Beteiligung der Union infrage kommende Höchstbetrag je Kategorie angepasst werden und über dem Betrag liegen, der sich aus der Berechnung auf Grundlage der Höchstanzahl je Kategorie ergibt, sofern der Gesamtbetrag der Anpassungen 20 % des gesamten von der Union teilfinanzierten Ausgabenbetrags gemäß Absatz 1 Satz 1 nicht überschreitet.

*Artikel 4*

(1) Italien führt vorläufige Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen gemäß den Artikeln 59 und 60 der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates ([7]) durch.

Italien prüft insbesondere Folgendes:

a) ob der Antragsteller für eine Stützung in Betracht kommt;

b) bei jedem für eine Stützung in Betracht kommenden Antragsteller: die Förderfähigkeit, die Menge und den Wert des tatsächlichen Produktionsverlusts;

c) dass keiner der in Betracht kommenden Antragsteller für die Verluste gemäß Artikel 2 dieser Verordnung Finanzierung aus anderen Quellen erhalten hat.

([7]) Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2116/oj).

(2) Die Ausgleichszahlung an in Betracht kommende Antragsteller kann erfolgen, wenn die Verwaltungskontrollen abgeschlossen sind, ohne dass die Durchführung aller Kontrollen, insbesondere bei den auch für Vor-Ort-Kontrollen ausgewählten Antragstellern, abgewartet werden muss. Alle Vor-Ort-Kontrollen müssen spätestens sechs Monate nach den Zahlungen durchgeführt werden.

(3) Bestätigt sich die Förderfähigkeit eines Antragstellers nicht, so ist die Ausgleichszahlung im Einklang mit Artikel 59 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2116 wiedereinzuziehen und es sind Sanktionen zu verhängen.

*Artikel 5*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Oktober 2026

*Für die Kommission*
*Die Präsidentin*
Ursula VON DER LEYEN

*ANHANG*

**Liste der Rechtsakte der Union gemäß Artikel 2 Absatz 1, in denen die regulierten Gebiete aufgeführt sind**

Regulierte Gebiete in bestimmten Teilen Italiens, die gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 eingerichtet und in den folgenden Durchführungsverordnungen der Kommission zur Änderung der Anhänge I und II der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 festgelegt wurden:

— Durchführungsverordnung (EU) 2024/2886 der Kommission ([1]),

— Durchführungsverordnung (EU) 2024/2928 der Kommission ([2]),

— Durchführungsverordnung (EU) 2024/3245 der Kommission ([3]),

— Durchführungsverordnung (EU) 2025/164 der Kommission ([4]),

— Durchführungsverordnung (EU) 2025/268 der Kommission ([5]),

— Durchführungsverordnung (EU) 2025/448 der Kommission ([6]),

— Durchführungsverordnung (EU) 2025/498 der Kommission ([7]),

— Durchführungsverordnung (EU) 2025/624 der Kommission ([8]),

— Durchführungsverordnung (EU) 2025/715 der Kommission ([9]),

— Durchführungsverordnung (EU) 2025/862 der Kommission ([10]).

([1]) Durchführungsverordnung (EU) 2024/2886 der Kommission vom 12. November 2024 zur Änderung des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ABl. L, 2024/2886, 13.11.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/2886/oj).

([2]) Durchführungsverordnung (EU) 2024/2928 der Kommission vom 20. November 2024 zur Änderung des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ABl. L, 2024/2928, 22.11.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/2928/oj).

([3]) Durchführungsverordnung (EU) 2024/3245 der Kommission vom 19. Dezember 2024 zur Änderung der Anhänge I und II der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/2976 betreffend bestimmte vorläufige Sofortmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest in Deutschland (ABl. L, 2024/3245, 31.12.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/3245/oj).

([4]) Durchführungsverordnung (EU) 2025/164 der Kommission vom 23. Januar 2025 zur Änderung des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ABl. L, 2025/164, 24.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/164/oj).

([5]) Durchführungsverordnung (EU) 2025/268 der Kommission vom 4. Februar 2025 zur Änderung des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest (ABl. L, 2025/268, 6.2.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/268/oj).

([6]) Durchführungsverordnung (EU) 2025/448 der Kommission vom 28. Februar 2025 zur Änderung der Anhänge I und II der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest (ABl. L, 2025/448, 3.3.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/448/oj).

([7]) Durchführungsverordnung (EU) 2025/498 der Kommission vom 11. März 2025 zur Änderung des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest (ABl. L, 2025/498, 13.3.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/498/oj).

([8]) Durchführungsverordnung (EU) 2025/624 der Kommission vom 24. März 2025 zur Änderung des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest (ABl. L, 2025/624, 25.3.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/624/oj).

([9]) Durchführungsverordnung (EU) 2025/715 der Kommission vom 7. April 2025 zur Änderung des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest (ABl. L, 2025/715, 8.4.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/715/oj).

([10]) Durchführungsverordnung (EU) 2025/862 der Kommission vom 30. April 2025 zur Änderung des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest (ABl. L, 2025/862, 2.5.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/862/oj).